



**Aarburg**  
*zentral ideal!*

# **Baugebühren-Reglement**

**vom 21.06.2001 (mit Ergänzung vom 21.06.2019)**

## Baugebühren-Reglement

Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt dieses Baugebühren-Reglement gestützt auf § 5 Abs. 2 des Aarg. Baugesetzes (BauG) und § 41 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21.06.2001.

**§ 1 Bewilligungs- und Kontrollgebühren** Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Kommunale Gebühr Baubewilligungen:

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben bis zu einer geschätzten Bausumme von CHF 2 Mio. = 3 ‰

<sup>2</sup> Für den CHF 2 Mio. übersteigenden Betrag = 2 ‰

<sup>3</sup> Minimalgebühr = CHF 150.

<sup>4</sup> Ergibt die nach der Fertigstellung der Baute durch das Aarg. Versicherungsamt vorgenommene Gebäudeschätzung eine wesentliche Differenz zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und dem Versicherungswert, kann der entsprechende Betrag nachbelastet werden.

b) Kommunale Gebühr für die Bewilligung und die notwendigen Kontrollen von zivilschutzpflichtigen Bauten:

0.5 ‰ der Bausumme des gesamten Gebäudes, mindestens aber CHF 300.

c) Kommunale Gebühr für Vorentscheide:

In der Regel 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber CHF 150. Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens **nicht** angerechnet.

d) Gebühren für Brandschutzbewilligungen:

Je nach Aufwand CHF 100 bis CHF 1'200, zuzüglich Bau- und Abnahmekontrollen von Feuerungsanlagen in kommunaler Kompetenz nach Aufwand.

## **§ 2 Minder- und Mehraufwendungen**

<sup>1</sup> Wird ein Baugesuch nicht bewilligt oder erfordert ein Verfahren einen ungewöhnlich geringen Aufwand, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

<sup>2</sup> Für Baugesuche, welche Zustimmungen weiterer Instanzen erfordern, wird der Mehraufwand, mindestens aber CHF 100, zu den ordentlichen Gebühren hinzu verrechnet.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, nachträglicher Projektänderungen oder Nichtbefolgens von Vorschriften oder Entscheiden, können dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsaufwand wird generell nach KBOB-Ansätzen (= Konferenz der Bauorgane des Bundes) berechnet.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren werden 30 Tage nach Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

## **§ 4 Zusätzliche Verfahrenskosten**

Soweit entsprechende Kosten im Rahmen eines Verfahrens anfallen, wird Gesuchstellern zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren gemäss §1 die folgenden Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Publikation des Baugesuches
- Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen
- Fachgutachten
- Zusatzprüfungen durch externe Fachleute (u.a. Kontrolle für den energetischen Nachweis, Schutzraumkontrollen, etc.)
- Spezielle Kontrollen und Messungen.

## **§ 5 Benützung von öffentlichem Grund**

Für die Benützung von öffentlichem Grund im Rahmen von Bauarbeiten (Aufstellen von Gerüsten, Mulden, Baracken, Zwischendeponien usw.) wird eine Gebühr von CHF 5 pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 50, angebrochene Monate werden als ganze Monate berechnet.

## **§ 6 Konzessionsabgabe**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aarburg kann für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zur Verteilung leitungsgebundener Energie, von der Konzessionärin eine Konzessionsabgabe erheben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Menge der an die Endverbraucher im Gemeindegebiet ausgespienen Energie. Sie beträgt:

- a. für elektrische Energie: 0.5 Rappen bis 0.9 Rappen pro Kilowattstunde (kWh)
- b. für Gas: maximal 0.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh)
- c. für Fernwärme: maximal 0.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh)

<sup>2</sup> Die Konzessionärin verrechnet die Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens den Endverbrauchern auf Basis der an sie ausgespienen Energie (Verbrauch in kWh je Endverbraucher) weiter und erhebt diese von den Endverbrauchern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des vorgegebenen Rahmens jährlich fest.

**§ 7 Inkrafttreten /  
Aufhebung  
bisherigen  
Rechts**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21.06.2001 in Kraft. Es ersetzt den Anhang 7 zur Bau- und Zonenordnung vom 09.06.1994.

Die Ergänzung des Reglements mit § 6 „Konzessionsabgabe“ tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21.06.2019 in Kraft.

4663 Aarburg, 21. Juni 2019 / Wi / **B1.7.2**

U:\Funktionen\ZD\Gesch ZD\REGLEMENTE\Baureglemente (B1.7.2)\  
B B172-Baugebühren-Reglement vom 21.06.2019.doc

**GEMEINDERAT AARBURG**

Hans-Ulrich Schär  
Gemeindeammann

Urs Wicki  
Gemeindeschreiber